

Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Karlshöher Hochweg

1 Allgemeines

Der Grillplatz Karlshöher Hochweg wird vom Gemeindeforstamt der Stadt Aachen verwaltet. Für die Überlassung und Benutzung des Grillplatzes gelten folgende Bestimmungen:

2 Überlassung/Widerruf/Rücktritt

2a

Der Grillplatz und die dazugehörigen Nebenanlagen werden auf Antrag Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen überlassen. Eine Vermietung an politische Gruppierungen mit dem Zweck der Abhaltung einer Kundgebung ist nicht zulässig.

2b

Die Überlassung erfolgt auf telefonische Anfrage, schriftlichen Antrag oder persönlicher Vorsprache. Ab dem ersten Arbeitstag eines jeden Jahres können für das laufende Jahr ein oder mehrere Termine beantragt werden. Ein Antrag für Termine in Folgejahren ist nicht möglich. Über die Anträge entscheidet das Gemeindeforstamt der Stadt Aachen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillplatzes besteht nicht.

2c

Dem jeweiligen Nutzer des Grillplatzes ist es nicht gestattet, den Platz ohne vorherige Zustimmung des Gemeindeforstamtes anderen zu überlassen.

2d

Die Überlassung kann jederzeit vom Gemeindeforstamt der Stadt Aachen widerrufen werden. Der Widerruf ist zu begründen, die Entscheidung aber nicht anfechtbar. Ansprüche auf Schadensersatzleistungen aus Sicht des Grillplatzmieters können sich hieraus nicht ergeben. Der Nutzer kann seine Reservierung bis 4 Wochen vor dem Buchungstermin kostenlos rückgängig machen. Bis 1 Woche vor dem Buchungstermin wird das Benutzungsentgelt nach Abzug von 25 € Verwaltungsgebühren erstattet. Danach verfällt die Gebühr.

3 Benutzungsentgelt/Kaution

3a

Für die Benutzung des Grillplatzes ist im Sommerhalbjahr (in der Regel von Mitte April bis Mitte Oktober) für die Tage **mo** – **do** ein Benutzungsentgelt in Höhe von 40 € und für die Tage **fr** – **so** ein Benutzungsentgelt in Höhe von 50 € zugunsten der Stadtkasse Aachen, Konto-Nr. 34, zu zahlen. Im Winterhalbjahr beträgt das Benutzungsentgelt 25 €.

3b

Gleichzeitig mit dem Benutzungsentgelt hat der Nutzer eine Kautions in Höhe von 50 € zu zahlen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Nutzung und ordnungsgemäßem Verlassen des Grillplatzes 6 – 8 Wochen zeitversetzt an den jeweiligen Nutzer zurück überwiesen.

3c

Im Benutzungsentgelt des Sommerhalbjahres ist ebenfalls die Benutzung der chemischen Toilette und des Müllcontainers enthalten.

4 Benutzung/Aufsicht

4a

Der Grillplatz steht ganzjährig zur Verfügung. Die chemische Toilette und der Müllcontainer stehen nur im Sommerhalbjahr (in der Regel von Mitte April bis Mitte Oktober) zur Nutzung bereit.

4b

Die Benutzung des Grillplatzes ist nur in Anwesenheit einer volljährigen Person gestattet, welche die Verantwortung für die Gruppe trägt. Die ausgehändigte Benutzungsgenehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

4c

Es ist nicht gestattet, auf der angrenzenden Wiese zu zelten. Gemäß Landesforstgesetz ist das Zelten im Wald generell untersagt.

4d

Das Aufstellen von Pavillons bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindeforstamtes.

5 Sicherheit/Ruhe

5a

Die Grillkohle darf nicht mit Spiritus oder sonstigen Brandbeschleunigern entzündet werden. Es darf kein Brennmaterial aus dem Wald entnommen werden.

5b

Das Abbrennen eines offenen Feuers neben der Grillstelle ist nicht gestattet. Es ist ausschließlich der vorhandene Grillherd unter ständiger Aufsicht einer volljährigen Person zu benutzen. Die Glut ist so klein zu halten, dass nicht die Gefahr eines Funkenflugs besteht. Bei Verlassen des Platzes ist dafür Sorge zu tragen, dass die Glut herunter gebrannt ist. Für etwaige Schäden haftet der Benutzer.

5c

Auf dem Grillplatz darf kein leicht entzündliches oder explosives Material gelagert werden. Das Rauchen ist **nur** auf dem Grillplatz zulässig. Lampen, Windlichter und Partyfackeln dürfen nur auf dem befestigten Platz aufgestellt werden und sind unter ständiger Beobachtung zu halten.

5d

Der Nutzer ist verpflichtet, auf den Waldcharakter und die angrenzenden Bewohner – auch auf dem Heimweg - Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind übermäßiger Lärm und technische Tonträger (Radio, Tonband pp.) sowie Stromgeneratoren nicht gestattet.

6 Ordnung/Sauberkeit

6a

Auf dem gesamten Grillplatzgelände und an den Einrichtungsgegenständen sind **alle** Rückstände und Verunreinigungen bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu beseitigen. **Nicht beseitigte Verunreinigungen des Vormieters auf dem Grillplatz sind vor dem Grillen bis spätestens 11.30 Uhr dem Gemeindeforstamt zu melden.** Erforderliche Reinigungsarbeiten durch städtische Bedienstete werden dem Mieter je angefangene Stunde zu den aktuell üblichen Lohnstundensätzen der Stadt Aachen in Rechnung gestellt.

6b

Der Grillplatz und seine Nebenanlagen sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Mängel und Beschädigungen sind dem Gemeindeforstamt der Stadt Aachen unverzüglich anzuzeigen.

6c

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder mutwillig entstehen, haftet der Grillplatzbenutzer. Bei Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der Benutzung entstanden sind, wenn der Mieter nicht nachweist, dass sie außerhalb dieser Zeit eingetreten sind.

6d

Der Grillplatznutzer stellt die Stadt Aachen von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.

7 Schlüssel

Die Schlüssel für den Grill und die Toilette erhält der Antragsteller gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges (Benutzungsentgelt und Kautions) während der Öffnungszeiten bzw. darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bei Grillterminen von Montag bis Freitag erfolgt die Ausgabe am Tag der Veranstaltung, an Feiertagen am Vortag.

Bei Grillterminen an Samstagen und Sonntagen ist die Ausgabe am vorangehenden Freitag.